



### Zeichenerklärung

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

**Füllschema der Nutzungsschablone**

Baugelbiet: GRZ = Grundflächenzahl  
 Bauweise: TH max. = maximale Traufhöhe  
 FH max. = maximale Firsthöhe

WA Allgemeines Wohngebiet  
 FH max. maximale Firsthöhe  
 TH max. maximale Traufhöhe

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)  
 g geschlossene Bauweise  
 o offene Bauweise

SD Satteldach

▲ nur Hausgruppen zulässig  
 ▲ nur Doppelhaus zulässig  
 △ nur Einzelhaus zulässig

**Überbaubare Grundstücksfläche**

Baulinie  
 Baugrenze  
 überbaubare Grundstücksfläche  
 nicht überbaubare Grundstücksfläche

**Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**

Mischfläche ohne Trennung der Verkehrsarten

**Sonstige Planzeichen**

Zu erhaltende Bäume  
 Zu pflanzende Bäume  
 Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung  
 Abgrenzungen sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen  
 Firstrichtung  
 Flächen besonderer Zweckbestimmung

Ga Garagen  
 Stk Stellplätze nicht überdacht

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

von der Bebauung freizuhaltende Fläche, die gärtnerisch anzulegen und zu erhalten ist.  
 Stellplätze sind nicht zulässig.  
 von jeglicher Bebauung freizuhaltende Fläche, Nicht überdachte Stellplätze und notwendige Zufahrten sind zulässig.

Fläche für elektr. Versorgungsanlagen

- 14 Stellung der baulichen Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)  
 Siehe Einzeichnungen im Plan.  
 Die Hauptrichtung ist zwingend einzuhalten.
- 15 Flächen für Garagen und überdachte Stellplätze** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)  
 Garagen und Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und auf den dafür gekennzeichneten Flächen zulässig mit Ausnahme der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen nach Ziff. 17. Stellplätze sind so anzuordnen, daß an den öffentlichen Verkehrsraum direkt angrenzend maximal 1 Stellplatz in Senkrechtaufstellung pro Grundstück untergebracht wird.
- 16 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)  
 Die Zahl der zulässigen Wohneinheiten wird auf maximal 3 pro Gebäude begrenzt.
- 17 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)  
 Auf dem Flur Nr. 190, 197 und 199 sind zwischen der Einzelhaus- und Doppelhausbebauung nicht überdachte Stellplätze und notwendige Zufahrten zulässig.  
 Die übrigen festgesetzten Flächen sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Errichtung von Stellplätzen ist dort nicht zulässig.
- 18 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)  
 Entsprechend den Einzeichnungen Plan:  
 Mischflächen:  
 1. Ohne Trennung der Verkehrsarten.
- 19 Höhenlage der Verkehrsflächen und der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und § 9 Abs. 2 BauGB)  
 Das bestehende Visier wird nicht geändert.
- 1.10 Flächen für Versorgungsanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)  
 Auf dem Grundstück Bahnweg 4 befindet sich eine Umspannstation, die zur Versorgung des Gebietes benötigt wird.
- 1.11 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)  
 Die im Plan gekennzeichneten Flächen dienen der Erschließung der nicht unmittelbar an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücke. Sie sind zugunsten der jeweiligen Eigentümer zu belasten.
- 1.12 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und sonstige Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)  
 Pro 200 m<sup>2</sup> nicht bebauter Grundstücksfläche muß ein hochstämmiger Laubbau- oder Nadelbaum als der Größe des Grundstücksplans gepflanzt werden.  
 Fassadenbegrünung:  
 An Mauern und Gebäuden müssen Vorrichtungen für die Bepflanzung angebracht und pro 6 lfd.m. eine Schlinge- oder Kletterpflanze gepflanzt werden.
- 1.13 Flächen für die Erhaltung von Bäumen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)  
 Siehe Einzeichnungen im Plan.  
 Die entsprechend gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten. Abgehende Bäume sind durch heimische Laubbäume zu ersetzen. Bei Baumaßnahmen in ihrem Umfeld ist die DIN 18920 "Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen" zu beachten.
- 1.14 Flächen für unterirdische Stützbauelemente zur Herstellung des Straßenkörpers** (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)  
 Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den öffentlichen Verkehrsflächen angemessene Grundstücke unterirdische Stützbauelemente entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von ca. 0,2 m und einer Tiefe von ca. 0,5 m erforderlich.
- 1 Planungsrechtliche Festsetzungen**  
 Baugesetzbuch - BauGB - in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, benichtigt BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108).  
 Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 123), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).  
 Landesbauordnung Baden-Württemberg - LBO - in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert am 15.12.1997 (GBl. S. 521).  
 Planzeichenverordnung - PlanZV - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
- 1.1 Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)
- 1.1.1 Baugelbiet** (§ 1 Abs. 3 BauNVO)  
 Siehe Eintriche im Plan:  
 WA - Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
- 1.1.2 Ausschluss bestimmter Arten von allgemein zulässigen Nutzungen** (§ 1 Abs. 5 BauNVO und § 1 Abs. 9 BauNVO)  
 Von den Nutzungen im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO sind folgende bestimmte Arten gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig:  
 1. Einzelhandelsbetriebe mit Sex- und Erotiksortiment.  
 2. Mehr als zwei Spielplätze oder andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit in Schrank- und Spaltverschlüssen.
- 1.1.3 Zulässigkeit von Ausnahmen** (§ 1 Abs. 6 BauNVO)  
 Ausnahmen im Sinne von § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.
- 1.1.4 Nebenanlagen** (§ 14 BauNVO)  
 Gebäude als Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) BauNVO können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Ausnahme zugelassen werden. Nebenanlagen, die der Versorgung mit Elektrizität und Wasser sowie der Abwasserentsorgung dienen, sind gemäß § 14 (2) BauNVO als Ausnahme zulässig.
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)
- 1.2.1 Grundflächenzahl** (§ 16 Abs. 2 BauNVO)  
 Siehe Eintriche im Plan.
- 1.2.2 Höhe der baulichen Anlage** (§ 16 Abs. 2 BauNVO)  
 Die Traufhöhe (TH) = Höhe zwischen der Bodenniveaukante und dem höchsten Punkt der Dachfläche, die sich über dem Gebäude ausbreiten bei Flächflächen Oberkante Attika wie folgt festgesetzt:  
 Traufhöhe max. 6,50 m  
 In allen Teilgebieten sind Überschreitungen der Traufhöhe auf maximal einem Drittel der jeweiligen Traufhöhe um bis zu 0,5 m Höhe zulässig.  
 Die Firsthöhe (FH) wird mit max. 13,0 m festgesetzt.
- 1.3 Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)  
 1. Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO  
 2. Auf den Flur Nr. 226, 227 und 228 sind nur Hausgruppen zulässig (§ 9 Abs. 2 BauNVO).  
 3. Auf den Flur Nr. 190, 197 und 199 sind im rückwärtigen Bereich nur Doppelhäuser und Einzelhäuser zulässig (§ 23 Abs. 2 BauNVO).  
 4. Geschlossene Bauweise gemäß § 22 Abs. 3 BauNVO.  
 Baukörper mit einer Gebäudebreite von mehr als 15 m sind durch deutliche Versprünge (mind. 30 cm) in unterschiedlich proportionierte Teile zu gliedern.
- 1 Textzeile**  
 Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft.
- 2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**  
 §§ 74 und 75 Landesbauordnung - LBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert am 15.12.1997 (GBl. S. 521)
- 2.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen** (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)  
 Stark reflektierende Materialien und Farben an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sind nicht zulässig.  
 Die Außenwände sind zu verputzen. Verkleidungen aus helmeischem Holz, naturstein (rot oder gelblich) oder Backsteinmauerwerk (ungläserig, rotlich, sandstein) sind zulässig.  
 Plattenverkleidungen jeglicher Art aus Metall, Kunststoff, Faserzement und Baustoffimitationen sind nicht zulässig.  
 Beim Fassadenanstrich dürfen dunkle Farbtöne mit einem Hellgehaltswert von 0 bis 40 Prozent nicht zulässig sein. Dies gilt nicht für den Sockelbereich und fertig abgesetzte Fassadendetails.  
 Gebäude und Gebäudegruppen, die architektonisch eine Einheit bilden, sind in Farbgebung, Material und Proportionen aufeinander abzustimmen.
- 2.1.1 Dachform, Dachneigung** (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)  
 Satteldach mit einer Dachneigung von 45° - 55°.  
 Vorhandene Walze- und Krüppelwalze sind zu erhalten. Bei Nebengebäuden können Pultdächer ausnahmeweise zugelassen werden.  
 Doppelhäuser und Hausgruppen sind mit einheitlicher Dachform, Dachneigung und Dachdeckung (Ziegelformate und -farben) auszuführen.  
 Garagen sind mit Satteldach und der Dachneigung des Hauptgebäudes auszuführen. für Garagen kann eine geringere Dachneigung sowie extensiv begrünte Flachdächer ausnahmeweise zugelassen werden. Die Mindeststärke des Pflanzsubstrats muß 8 bis 10 cm betragen.
- 2.2 Einfriedigungen** (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)  
 Es sind nur Einfriedigungen aus Holz bis zu einer Höhe von max. 1,2 m mit mindestens 10 cm Bodenfreiheit zulässig. Toreinfahrten sind bis zu einer Breite von max. 4,0 m aus Holz- oder Eisenkonstruktionen zulässig. Französische Hofeinfahrten sind zu erhalten.  
 Hecken als Einfriedigungen müssen aus heimischen, standortgerechten Arten der Liste des Grünanlagensplans bestehen.
- 2.3 Ordnungswidrigkeiten** (§ 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO)  
 Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 74 LBO zuwiderhandelt.
- 3 Hinweise**  
**3.1 Meldepflicht von Bodenrunden**  
 Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern die Verzeichnung der Fundstelle nicht senkrecht stehen, wird der Aufnahmepunkt für die Bemessung der Grabenbreite bei der Hälfte der zulässigen maximalen Dachtraghöhe festgesetzt. Die Höhe von Dachtrauben darf maximal 1,20 m (gemessen jeweils von Sparrenoberkante an der Giebelwand oder am Dachüberstand) betragen.  
 Dachneischichten sind nicht zugelassen.  
 Dachschichten sind bis 1,0 m Größe auf der von der Straße abgewandten Dacheinde zu belassen. Diese Fensterflächen dürfen insgesamt 1/10 der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten.
- 3.2 Werbeanlagen** (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)  
 Werbeanlagen sind nur an der Stirnseite der Liebung zulässig. Sie sind auf das Erdgeschoss und die Brautgehörde des 1. O.G. zu beschränken.  
 Die Höhe der Werbeanlagen darf 0,6 m nicht überschreiten.  
 Urzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht sowie großflächige Plakattafeln.  
 Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind zu einer gemeinsamen Werbeanlage zusammenzufassen und in Größe und Form aufeinander abzustimmen.
- 3.2.1 Antennen** (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)  
 Antennen sind innerhalb des Dachraumes unterzubringen.  
 Sollte dies nicht möglich sein, ist pro Gebäude nur eine Außenantenne auf der von der Straße abgewandten Dacheinde zulässig.  
 Sofern der Anschluß an eine Gemeinschaftsantenne möglich ist, sind Außenantennen nicht zulässig.
- 2.2 Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Flächen** (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)  
 Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke, mit Ausnahme der Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze sowie der zulässigen Arbeits- und Lagerflächen sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.  
 Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserundurchlässigem Belag wie Rasenpflaster mit großen Fugen (Fugenbreite mindestens 2 cm), Resengrillsteine, Schotterrasen oder Feinschotter auszuführen.
- 2.5 Genehmigungspflicht für Aufschüttungen und Abgrabungen** (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)  
 Abweichend von § 50 Abs. 1 Anhang Nr. 67 LBO bedürfen Aufschüttungen und Abgrabungen über 0,8 m Höhenunterschied gegenüber dem Gelände Bestätigung des an bestmögliche Anlagen anschließenden Geländes der Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens.
- 2.6 Einfriedigungen** (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)  
 Es sind nur Einfriedigungen aus Holz bis zu einer Höhe von max. 1,2 m mit mindestens 10 cm Bodenfreiheit zulässig. Toreinfahrten sind bis zu einer Breite von max. 4,0 m aus Holz- oder Eisenkonstruktionen zulässig. Französische Hofeinfahrten sind zu erhalten.  
 Hecken als Einfriedigungen müssen aus heimischen, standortgerechten Arten der Liste des Grünanlagensplans bestehen.
- 2.7 Ordnungswidrigkeiten** (§ 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO)  
 Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 74 LBO zuwiderhandelt.
- 3.2 Planunterlage M. 1:500**  
 Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster wurde vom Vermessungsbüro Gebauer, Heideberg erstellt, Stand: 19.11.1998.
- Verfahrensbau nach BauGB**  
 § 2 Abs. 1 Einleitung des Verfahrens durch Beschluß des Gemeinderates am 21.08.1994  
 § 3 Abs. 1 Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses am 01.07.1994 am 02.08.1994  
 § 3 Abs. 1 Frühzeitige Bürgerbeteiligung = Bürgerversammlung am 02.08.1994  
 § 4 Abs. 1 Billigung des Planentwurfes durch den Gemeinderat am 27.07.1999 Die Trägerbeteiligung wurde parallel mit der Offenlage am 07.09.1999 durchgeführt.  
 § 3 Abs. 2 Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfes mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegung vorgebracht werden können am 20.08.1999  
 Auslegung des Planentwurfes mit Begründung vom 30.08.1999 - 29.09.1999  
 Prüfung der Bedenken und Anregungen aus der Offenlage durch den Gemeinderat am 17.10.2000  
 Bekanntmachung am 20.10.2000 - 13.11.2000  
 § 3 Abs. 2 u. 3 Erneute Offenlage vom 30.10.2000 - 13.11.2000  
 Prüfung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten Offenlage im Gemeinderat am 27.03.2001  
 Erneute Offenlage vom 17.04.2001 - 02.05.2001  
 Bekanntmachung 06.04.2001  
 Prüfung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten Offenlage am 31.07.2001  
 § 10 Abs. 1 Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat am 31.07.2001  
 Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes am 10.08.2001
- Verfahrensbau nach BauGB**  
 § 2 Abs. 1 Einleitung des Verfahrens durch Beschluß des Gemeinderates am 21.08.1994  
 § 3 Abs. 1 Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses am 01.07.1994 am 02.08.1994  
 § 3 Abs. 1 Frühzeitige Bürgerbeteiligung = Bürgerversammlung am 02.08.1994  
 § 4 Abs. 1 Billigung des Planentwurfes durch den Gemeinderat am 27.07.1999 Die Trägerbeteiligung wurde parallel mit der Offenlage am 07.09.1999 durchgeführt.  
 § 3 Abs. 2 Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfes mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegung vorgebracht werden können am 20.08.1999  
 Auslegung des Planentwurfes mit Begründung vom 30.08.1999 - 29.09.1999  
 Prüfung der Bedenken und Anregungen aus der Offenlage durch den Gemeinderat am 17.10.2000  
 Bekanntmachung am 20.10.2000 - 13.11.2000  
 § 3 Abs. 2 u. 3 Erneute Offenlage vom 30.10.2000 - 13.11.2000  
 Prüfung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten Offenlage im Gemeinderat am 27.03.2001  
 Erneute Offenlage vom 17.04.2001 - 02.05.2001  
 Bekanntmachung 06.04.2001  
 Prüfung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten Offenlage am 31.07.2001  
 § 10 Abs. 1 Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat am 31.07.2001  
 Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes am 10.08.2001
- Verfahrensbau nach BauGB**  
 § 2 Abs. 1 Einleitung des Verfahrens durch Beschluß des Gemeinderates am 21.08.1994  
 § 3 Abs. 1 Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses am 01.07.1994 am 02.08.1994  
 § 3 Abs. 1 Frühzeitige Bürgerbeteiligung = Bürgerversammlung am 02.08.1994  
 § 4 Abs. 1 Billigung des Planentwurfes durch den Gemeinderat am 27.07.1999 Die Trägerbeteiligung wurde parallel mit der Offenlage am 07.09.1999 durchgeführt.  
 § 3 Abs. 2 Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfes mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegung vorgebracht werden können am 20.08.1999  
 Auslegung des Planentwurfes mit Begründung vom 30.08.1999 - 29.09.1999  
 Prüfung der Bedenken und Anregungen aus der Offenlage durch den Gemeinderat am 17.10.2000  
 Bekanntmachung am 20.10.2000 - 13.11.2000  
 § 3 Abs. 2 u. 3 Erneute Offenlage vom 30.10.2000 - 13.11.2000  
 Prüfung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten Offenlage im Gemeinderat am 27.03.2001  
 Erneute Offenlage vom 17.04.2001 - 02.05.2001  
 Bekanntmachung 06.04.2001  
 Prüfung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten Offenlage am 31.07.2001  
 § 10 Abs. 1 Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat am 31.07.2001  
 Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes am 10.08.2001
- Verfahrensbau nach BauGB**  
 § 2 Abs. 1 Einleitung des Verfahrens durch Beschluß des Gemeinderates am 21.08.1994  
 § 3 Abs. 1 Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses am 01.07.1994 am 02.08.1994  
 § 3 Abs. 1 Frühzeitige Bürgerbeteiligung = Bürgerversammlung am 02.08.1994  
 § 4 Abs. 1 Billigung des Planentwurfes durch den Gemeinderat am 27.07.1999 Die Trägerbeteiligung wurde parallel mit der Offenlage am 07.09.1999 durchgeführt.  
 § 3 Abs. 2 Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfes mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegung vorgebracht werden können am 20.08.1999  
 Auslegung des Planentwurfes mit Begründung vom 30.08.1999 - 29.09.1999  
 Prüfung der Bedenken und Anregungen aus der Offenlage durch den Gemeinderat am 17.10.2000  
 Bekanntmachung am 20.10.2000 - 13.11.2000  
 § 3 Abs. 2 u. 3 Erneute Offenlage vom 30.10.2000 - 13.11.2000  
 Prüfung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten Offenlage im Gemeinderat am 27.03.2001  
 Erneute Offenlage vom 17.04.2001 - 02.05.2001  
 Bekanntmachung 06.04.2001  
 Prüfung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten Offenlage am 31.07.2001  
 § 10 Abs. 1 Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat am 31.07.2001  
 Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes am 10.08.2001
- Verfahrensbau nach BauGB**  
 § 2 Abs. 1 Einleitung des Verfahrens durch Beschluß des Gemeinderates am 21.08.1994  
 § 3 Abs. 1 Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses am 01.07.1994 am 02.08.1994  
 § 3 Abs. 1 Frühzeitige Bürgerbeteiligung = Bürgerversammlung am 02.08.1994  
 § 4 Abs. 1 Billigung des Planentwurfes durch den Gemeinderat am 27.07.1999 Die Trägerbeteiligung wurde parallel mit der Offenlage am 07.09.1999 durchgeführt.  
 § 3 Abs. 2 Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfes mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegung vorgebracht werden können am 20.08.1999  
 Auslegung des Planentwurfes mit Begründung vom 30.08.1999 - 29.09.1999  
 Prüfung der Bedenken und Anregungen aus der Offenlage durch den Gemeinderat am 17.10.2000  
 Bekanntmachung am 20.10.2000 - 13.11.2000  
 § 3 Abs. 2 u. 3 Erneute Offenlage vom 30.10.2000 - 13.11.2000  
 Prüfung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten Offenlage im Gemeinderat am 27.03.2001  
 Erneute Offenlage vom 17.04.2001 - 02.05.2001  
 Bekanntmachung 06.04.2001  
 Prüfung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten Offenlage am 31.07.2001  
 § 10 Abs. 1 Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat am 31.07.2001  
 Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes am 10.08.2001
- Verfahrensbau nach BauGB**  
 § 2 Abs. 1 Einleitung des Verfahrens durch Beschluß des Gemeinderates am 21.08.1994  
 § 3 Abs. 1 Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses am 01.07.1994 am 02.08.1994  
 § 3 Abs. 1 Frühzeitige Bürgerbeteiligung = Bürgerversammlung am 02.08.1994  
 § 4 Abs. 1 Billigung des Planentwurfes durch den Gemeinderat am 27.07.1999 Die Trägerbeteiligung wurde parallel mit der Offenlage am 07.09.1999 durchgeführt.  
 § 3 Abs. 2 Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfes mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegung vorgebracht werden können am 20.08.1999  
 Auslegung des Planentwurfes mit Begründung vom 30.08.1999 - 29.09.1999  
 Prüfung der Bedenken und Anregungen aus der Offenlage durch den Gemeinderat am 17.10.2000  
 Bekanntmachung am 20.10.2000 - 13.11.2000  
 § 3 Abs. 2 u. 3 Erneute Offenlage vom 30.10.2000 - 13.11.2000  
 Prüfung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten Offenlage im Gemeinderat am 27.03.2001  
 Erneute Offenlage vom 17.04.2001 - 02.05.2001  
 Bekanntmachung 06.04.2001  
 Prüfung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten Offenlage am 31.07.2001  
 § 10 Abs. 1 Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat am 31.07.2001  
 Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes am 10.08.2001
- Verfahrensbau nach BauGB**  
 § 2 Abs. 1 Einleitung des Verfahrens durch Beschluß des Gemeinderates am 21.08.1994  
 § 3 Abs. 1 Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses am 01.07.1994 am 02.08.1994  
 § 3 Abs. 1 Frühzeitige Bürgerbeteiligung = Bürgerversammlung am 02.08.1994  
 § 4 Abs. 1 Billigung des Planentwurfes durch den Gemeinderat am 27.07.1999 Die Trägerbeteiligung wurde parallel mit der Offenlage am 07.09.1999 durchgeführt.  
 § 3 Abs. 2 Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfes mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegung vorgebracht werden können am 20.08.1999  
 Auslegung des Planentwurfes mit Begründung vom 30.08.1999 - 29.09.1999  
 Prüfung der Bedenken und Anregungen aus der Offenlage durch den Gemeinderat am 17.10.2000  
 Bekanntmachung am 20.10.2000 - 13.11.2000  
 § 3 Abs. 2 u. 3 Erneute Offenlage vom 30.10.2000 - 13.11.2000  
 Prüfung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten Offenlage im Gemeinderat am 27.03.2001  
 Erneute Offenlage vom 17.04.2001 - 02.05.2001  
 Bekanntmachung 06.04.2001  
 Prüfung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten Offenlage am 31.07.2001  
 § 10 Abs. 1 Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat am 31.07.2001  
 Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes am 10.08.2001
- Verfahrensbau nach BauGB**  
 § 2 Abs. 1 Einleitung des Verfahrens durch Beschluß des Gemeinderates am 21.08.1994  
 § 3 Abs. 1 Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses am 01.07.1994 am 02.08.1994  
 § 3 Abs. 1 Frühzeitige Bürgerbeteiligung = Bürgerversammlung am 02.08.1994  
 § 4 Abs. 1 Billigung des Planentwurfes durch den Gemeinderat am 27.07.1999 Die Trägerbeteiligung wurde parallel mit der Offenlage am 07.09.1999 durchgeführt.  
 § 3 Abs. 2 Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfes mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegung vorgebracht werden können am 20.08.1999  
 Auslegung des Planentwurfes mit Begründung vom 30.08.1999 - 29.09.1999  
 Prüfung der Bedenken und Anregungen aus der Offenlage durch den Gemeinderat am 17.10.2000  
 Bekanntmachung am 20.10.2000 - 13.11.2000  
 § 3 Abs. 2 u. 3 Erneute Offenlage vom 30.10.2000 - 13.11.2000  
 Prüfung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten Offenlage im Gemeinderat am 27.03.2001  
 Erneute Offenlage vom 17.04.2001 - 02.05.2001  
 Bekanntmachung 06.04.2001  
 Prüfung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten Offenlage am 31.07.2001  
 § 10 Abs. 1 Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat am 31.07.2001  
 Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes am 10.08.2001
- Verfahrensbau nach BauGB**  
 § 2 Abs. 1 Einleitung des Verfahrens durch Beschluß des Gemeinderates am 21.08.1994  
 § 3 Abs. 1 Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses am 01.07.1994 am 02.08.1994  
 § 3 Abs. 1 Frühzeitige Bürgerbeteiligung = Bürgerversammlung am 02.08.1994  
 § 4 Abs. 1 Billigung des Planentwurfes durch den Gemeinderat am 27.07.1999 Die Trägerbeteiligung wurde parallel mit der Offenlage am 07.09.1999 durchgeführt.  
 § 3 Abs. 2 Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfes mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegung vorgebracht werden können am 20.08.1999  
 Auslegung des Planentwurfes mit Begründung vom 30.08.1999 - 29.09.1999  
 Prüfung der Bedenken und Anregungen aus der Offenlage durch den Gemeinderat am 17.10.2000  
 Bekanntmachung am 20.10.2000 - 13.11.2000  
 § 3 Abs. 2 u. 3 Erneute Offenlage vom 30.10.2000 - 13.11.2000  
 Prüfung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten Offenlage im Gemeinderat am 27.03.2001  
 Erneute Offenlage vom 17.04.2001 - 02.05.2001  
 Bekanntmachung 06.04.2001  
 Prüfung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten Offenlage am 31.07.2001  
 § 10 Abs. 1 Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat am 31.07.2001  
 Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes am 10.08.2001
- Verfahrensbau nach BauGB**  
 § 2 Abs. 1 Einleitung des Verfahrens durch Beschluß des Gemeinderates am 21.08.1994  
 § 3 Abs. 1 Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses am 01.07.1994 am 02.08.1994  
 § 3 Abs. 1 Frühzeitige Bürgerbeteiligung = Bürgerversammlung am 02.08.1994  
 § 4 Abs. 1 Billigung des Planentwurfes durch den Gemeinderat am 27.07.1999 Die Trägerbeteiligung wurde parallel mit der Offenlage am 07.09.1999 durchgeführt.  
 § 3 Abs. 2 Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfes mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegung vorgebracht werden können am 20.08.1999  
 Auslegung des Planentwurfes mit Begründung vom 30.08.1999 - 29.09.1999  
 Prüfung der Bedenken und Anregungen aus der Offenlage durch den Gemeinderat am 17.10.2000  
 Bekanntmachung am 20.10.2000 - 13.11.2000  
 § 3 Abs. 2 u. 3 Erneute Offenlage vom 30.10.2000 - 13.11.2000  
 Prüfung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten Offenlage im Gemeinderat am 27.03.2001  
 Erneute Offenlage vom 17.04.2001 - 02.05.2001  
 Bekanntmachung 06.04.2001  
 Prüfung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten Offenlage am 31.07.2001  
 § 10 Abs. 1 Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat am 31.07.2001  
 Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes am 10.08.2001
- Verfahrensbau nach BauGB**  
 § 2 Abs. 1 Einleitung des Verfahrens durch Beschluß des Gemeinderates am 21.08.1994  
 § 3 Abs. 1 Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses am 01.07.1994 am 02.08.1994  
 § 3 Abs. 1 Frühzeitige Bürgerbeteiligung = Bürgerversammlung am 02.08.1994  
 § 4 Abs. 1 Billigung des Planentwurfes durch den Gemeinderat am 27.07.1999 Die Trägerbeteiligung wurde parallel mit der Offenlage am 07.09.1999 durchgeführt.  
 § 3 Abs. 2 Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfes mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegung vorgebracht werden können am 20.08.1999  
 Auslegung des Planentwurfes mit Begründung vom 30.08.1999 - 29.09.1999  
 Prüfung der Bedenken und Anregungen aus der Offenlage durch den Gemeinderat am 17.10.2000  
 Bekanntmachung am 20.10.2000 - 13.11.2000  
 § 3 Abs. 2 u. 3 Erneute Offenlage vom 30.10.2000 - 13.11.2000  
 Prüfung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten Offenlage im Gemeinderat am 27.03.2001  
 Erneute Offenlage vom 17.04.2001 - 02.05.2001  
 Bekanntmachung 06.04.2001  
 Prüfung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten Offenlage am 31.07.2001  
 § 10 Abs. 1 Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat am 31.07.2001  
 Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes am 10.08.2001
- Verfahrensbau nach BauGB**  
 § 2 Abs. 1 Einleitung des Verfahrens durch Beschluß des Gemeinderates am 21.08.1994  
 § 3 Abs. 1 Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses am 01.07.1994 am 02.08.1994  
 § 3 Abs. 1 Frühzeitige Bürgerbeteiligung = Bürgerversammlung am 02.08.1994  
 § 4 Abs. 1 Billigung des Planentwurfes durch den Gemeinderat am 27.07.1999 Die Trägerbeteiligung wurde parallel mit der Offenlage am 07.09.1999 durchgeführt.  
 § 3 Abs. 2 Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfes mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegung vorgebracht werden können am 20.08.1999  
 Auslegung des Planentwurfes mit Begründung vom 30.08.1999 - 29.09.1999  
 Prüfung der Bedenken und Anregungen aus der Offenlage durch den Gemeinderat am 17.10.2000  
 Bekanntmachung am 20.10.2000 - 13.11.2000  
 § 3 Abs. 2 u. 3 Erneute Offenlage vom 30.10.2000 - 13.11.2000  
 Prüfung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten Offenlage im Gemeinderat am 27.03.2001  
 Erneute Offenlage vom 17.04.2001 - 02.05.2001  
 Bekanntmachung 06.04.2001  
 Prüfung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten Offenlage am 31.07.2001  
 § 10 Abs. 1 Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat am 31.07.2001  
 Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes am 10.08.2001
- Verfahrensbau nach BauGB**  
 § 2 Abs. 1 Einleitung des Verfahrens durch Beschluß des Gemeinderates am 21.08.1994  
 § 3 Abs. 1 Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses am 01.07.1994 am 02.08.1994  
 § 3 Abs. 1 Frühzeitige Bürgerbeteiligung = Bürgerversammlung am 02.08.1994  
 § 4 Abs. 1 Billigung des Planentwurfes durch den Gemeinderat am 27.07.1999 Die Trägerbeteiligung wurde parallel mit der Offenlage am 07.09.1999 durchgeführt.  
 § 3 Abs. 2 Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfes mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegung vorgebracht werden können am 20.08.1999  
 Auslegung des Planentwurfes mit Begründung vom 30.08.1999 - 29.09.1999  
 Prüfung der Bedenken und Anregungen aus der Offenlage durch den Gemeinderat am 17.10.2000  
 Bekanntmachung am 20.10.2000 - 13.11.2000  
 § 3 Abs. 2 u. 3 Erneute Offenlage vom 30.10.2000 - 13.11.2000  
 Prüfung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten Offenlage im Gemeinderat am 27.03.2001  
 Erneute Offenlage vom 17.04.2001 - 02.05.2001  
 Bekanntmachung 06.04.2001  
 Prüfung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten Offenlage am 31.07.2001  
 § 10 Abs. 1 Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat am 31.07.2001  
 Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes am 10.08.2001
- Verfahrensbau nach BauGB**  
 § 2 Abs. 1 Einleitung des Verfahrens durch Beschluß des Gemeinderates am 21.08.1994  
 § 3 Abs. 1 Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses am 01.07.1994 am 02.08.1994  
 § 3 Abs. 1 Frühzeitige Bürgerbeteiligung = Bürgerversammlung am 02.08.1994  
 § 4 Abs. 1 Billigung des Planentwurfes durch den Gemeinderat am 27.07.1999 Die Trägerbeteiligung wurde parallel mit der Offenlage am 07.09.1999 durchgeführt.  
 § 3 Abs. 2 Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfes mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegung vorgebracht werden können am 20.0